



# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6



Frau R.  
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
13.03.2014

### Beantwortung der Anfrage EAF-0056/2014

Sehr geehrte Frau R.,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Spaltungsversuche der Einwohnerschaft durch einzelne sollten mit Blick auf die überwältigende Zustimmung des Eisenacher Stadtrates zur gemeinsam erarbeiteten Beschlussvorlage des Grundsatzbeschlusses am 06.03.14 nicht fortgesetzt werden.

Zu 2.

Alle Mitglieder des Stadtrates und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen wurden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, in der durch die Gutachter das Gutachten vorgestellt wurde. Zusätzlich konnten alle Stadträte und sachkundigen Bürger Einsicht in den vollständigen Wortlaut des Gutachtens nehmen. Somit wurde gewährleistet, dass diejenigen, die eine Entscheidung über den Grundsatzbeschluss am 06.03.14 zu fassen haben bzw. vorberatend zu beteiligen gewesen sind, einen vollständigen Kenntnisstand hatten. Darüber hinaus wurden die relevanten Feststellungen aus dem Gutachten in einer zusammenfassenden Darstellung im Internet öffentlich gemacht.

Zu 3.

Es gibt keine Aussage der Oberbürgermeisterin, dass in einem der beiden erwähnten Dokumente eine Forderung zur Errichtung eines Einkaufszentrums besteht. Das ist der Fragestellerin als ehemalige Baudezernentin gleichfalls bekannt.

Zu 4.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.06.13 die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen dritten Entwurf zu erarbeiten, der gemäß den vorgeschriebenen Verfahrensschritten auch öffentlich vorzustellen und zu diskutieren ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 5.

Ein Datum kann derzeit noch nicht benannt werden. Der Fragestellerin sind die Abläufe als ehemalige Baudezernentin der Stadt bekannt. Auf Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6.

Bauaufsichtlich bzw. verkehrsrechtlich besteht die Genehmigungsmöglichkeit eines neuen ZOB unabhängig vom Stand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern bauaufsichtliche Verfahren notwendig sind, können diese jederzeit nach den Regeln des § 34 BauGB durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin